

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem

Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Ausschusssitzungen in der Regel nicht öffentlich, soweit nicht der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt. Letzteres kommt aber nur äußerst selten vor.

B Lösung

Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, dass Ausschusssitzungen in der Regel öffentlich sind. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

C Alternativen

Alternativ könnte die Vorschrift des Artikels 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestrichen werden. Dann könnte die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt werden.

D Kosten

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

ENTWURF

eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 33 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht“ und „soweit nicht der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt“ gestrichen.
2. Nach Artikel 33 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1

Mittlerweile tagen die Ausschüsse in zehn von sechzehn Bundesländern grundsätzlich öffentlich. In drei dieser zehn Bundesländer ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. In den sieben anderen Bundesländern gibt es darüber hinaus spezielle Ausschlussstatbestände. Geregelt ist dies zumeist in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Landesparlamente.

Die Frage der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ist sowohl in den Länderparlamenten als auch im Deutschen Bundestag immer wieder diskutiert worden. Die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft hat sich in vielen Sitzungen mit der Frage, ob es wünschenswert, sinnvoll oder vom Parlamentsverständnis her sogar erforderlich sein könnte, die Ausschüsse öffentlich tagen zu lassen, befasst. Für ihre Beratungen wurden die Argumente für und gegen die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen zusammengetragen. Wiedergeben werden diese zum Beispiel im Handbuch der parlamentarischen Praxis von Ritzel, Bücken und Schreiner in der Vorbemerkung zu § 54 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt die Überlegung zugrunde, dass jeder demokratischen Ordnung aufgrund der Notwendigkeit von Kritik und Kontrolle ein Zwang zur Publizität innewohnt. Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht, die Abgeordneten zu kontrollieren. Sie sollen feststellen können, wer und wer nicht im Parlament zu konstruktiven Beiträgen imstande ist. Zudem zwingt die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer besseren Vorbereitung der Ausschusssitzungen. Damit rationalisiert die Zulassung der Öffentlichkeit die Parlamentsarbeit, womit das Plenum entlastet wird und umfangreichere Tagesordnungen erledigen kann.

Sofern eine entsprechende Verfassungsänderung beschlossen wird, ergäbe sich die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsordnung. Diese könnte wie folgt vorgenommen werden:

Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 2011 (GVOBl. M-V S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auschusssitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.“

2. § 17 Absatz 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.

3. Nummer 3 der Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch den folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Ausschussdrucksachen, bei denen es sich nicht um Verschlussachen handelt, werden in die öffentlichen Datenbanken des Landtages eingestellt.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und der Einstellung in die öffentlichen Datenbanken des Landtages“ eingefügt.

Zu Ziffer 1

Die Regelung enthält eine leichte Abwandlung der für den niedersächsischen Landtag geltenden Vorschriften.

Zu Ziffer 2

Nach der derzeitigen Regelung des § 17 Absatz 2 sind Anhörungssitzungen nach § 22 öffentlich, soweit der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Wenn Ausschusssitzungen in der Regel öffentlich sind, wird diese Regelung nicht mehr benötigt.

Zu Ziffer 3

Wenn die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen, ist es nur konsequent, auch die in öffentlicher Sitzung behandelten Ausschussdrucksachen zu veröffentlichen.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wirksam werden.